

VORENTWURF

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT ZUM BEBAUUNGSPLAN SONDERGEBIET `SOLARPARK WILDENTIEBACH`

Gemarkung Wildentierbach
Stadt Niederstetten
Main-Tauber-Kreis

Stand: 26. Oktober 2017

Inhalt

1	Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes	3
2	Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes	3
3	Übergeordnete Planungen	3
3.1	Regionalplan	3
3.2	Flächennutzungsplan	4
4	Denkmalschutz	4
5	Erschließung	4
6	Bodenordnung - Grundstücksaufteilung	4
7	Städtebaulicher Entwurf	4
8	Planungsrechtliche Festsetzungen	5
8.1	Erläuterungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung	5
8.2	Überbaubare Grundstücksfläche	5
8.3	Grünflächen und Pflanzgebote	5
8.4	Rückbauverpflichtung	6
9	Örtliche Bauvorschriften - Gestaltung	6
10	Immissionsschutz	6
11	Naturschutz und Artenschutz	6
12	Umweltbericht	7
12.1	Einleitung	7
12.1.1	Gesetzesgrundlagen für die Aufstellung des Umweltberichtes	7
12.1.2	Inhalt und Ziele des Bebauungsplans	7
12.1.3	Ziele des Umweltschutzes	7
12.2	Bestandsaufnahme, Bewertung u. Prognose der Umweltauswirkungen	8
12.2.1	Bewertungsgrundlage	8
12.2.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	8
12.2.3	Fläche- Prognose der Umweltauswirkungen	8
12.2.4	Pflanzen und Tiere - Prognose der Umweltauswirkungen	8
12.2.5	Boden- Prognose der Umweltauswirkungen	11
12.2.6	Wasser- Prognose der Umweltauswirkungen	13
12.2.7	Klima und Luft- Prognose der Umweltauswirkungen	14
12.2.8	Landschaftsbild/Erholung, Mensch, Kultur- und sonstige Schutzgüter	14
12.2.9	Planinterne Kompensationsmaßnahmen	15
12.2.10	Kompensationsbilanz des Bebauungsplans	15
12.2.11	Gesamtkompensation	16
12.3	Vermeidungs- und Minimierungsgebot	16
12.4	Prüfen von Planungsalternativen	16
12.5	Zusammenfassung Umweltbericht	16
12.6	Monitoring	18
12.6.1	Inhalte des Monitorings	18
12.6.2	Monitoring - Zeitplan	18
12.6.3	Quellen- Referenzliste	19

1 Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet `Solarpark Wildentierbach` sowie die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften und der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Niederstetten ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der Bebauungsplan schafft die notwendige Rechtsgrundlage für die Bebauung.

2 Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes

Das Plangebiet liegt südöstlich des Niederstettener Ortsteils Wildentierbach, auf einer ehemals als Deponie genutzten Fläche. Der Geltungsbereich umfasst die westliche Teilfläche des Flurstücks 176 mit einer Größe von ca. 1,2 ha. Entlang der südlichen und westlichen Verfahrensgrenze verlaufen Wirtschaftswegen, die als Erschließung des Gebietes dienen. Die Brache wird im Westen und zu Teilen im Süden von Gehölzstrukturen eingerahmt. Weiter östlich befindet sich eine Lagerfläche für Altholz. Nördlich und südlich grenzen intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen an.

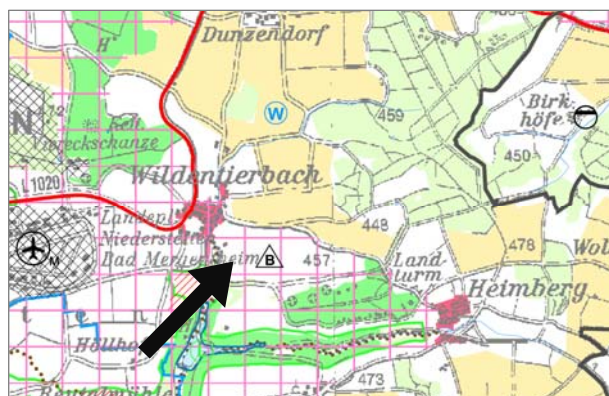


Quelle: Top 10, Landesvermessungsamt Baden-Württemberg; Digitales Orthophoto: Auszug aus der Liegenschaftskarte, Stadt Niederstetten, 13.09.2017

3 Übergeordnete Planungen

3.1 Regionalplan

Der Geltungsbereich liegt im Vorbehaltsgebiet für Erholung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020. Zudem ist die Fläche als `Bodenaushub- und/oder Bauschuttdeponie bzw. Annahmestelle` gekennzeichnet.

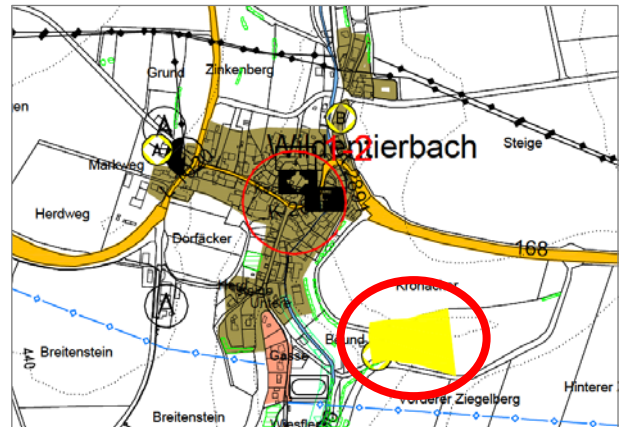


Quelle: Auszug aus dem Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

3.2 Flächennutzungsplan

In der rechtskräftigen 2. Änderung des Flächennutzungsplans Niederstetten (Rechtskraft vom 16.03.2016) ist das Plangebiet als 'Fläche für Ver- und Entsorgung' dargestellt. Der Bebauungsplan entwickelt sich somit nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Dieser muss gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert werden.

Im Zuge der 3. Änderung des Flächennutzungsplans wird die bisher als 'Fläche für Ver- und Entsorgung' ausgewiesene Fläche in ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung 'Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie' umgewidmet.



4 Denkmalschutz

Innerhalb des Plangebietes sowie in dessen näheren Umfeld sind keinerlei Denkmäler vorhanden. Sichtbeziehungen zu kulturhistorisch bedeutenden Gebäuden bestehen ebenfalls nicht.

5 Erschließung

Die verkehrstechnische Erschließung regelt sich über das bereits vorhandene Wegenetz. Es müssen keine weiteren Wege angelegt oder ertüchtigt werden.

Das anfallende Regenwasser soll flächenhaft auf dem Grundstück über die belebte Bodenschicht versickern. Ein Anschluss an die öffentlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen ist nicht angedacht.

6 Bodenordnung - Grundstücksaufteilung

Das Flurstück 176 befindet sich im Gemeindeeigentum, eine Bodenneuordnung ist deshalb nicht notwendig.

7 Städtebaulicher Entwurf

Der Bebauungsplan regelt sowohl die maximalen Modulstichhöhen als auch Bauhöhen der notwendigen Betriebsgebäude/ Technikstationen und sonstigen baulichen Anlagen bezogen auf das natürliche Gelände sowie die überbaubaren Grundstücksflächen.

Im Geltungsbereich ist ein Vorhaben somit nur dann zulässig, wenn es dem Bebauungsplan nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Dem Interessenkonflikt zwischen der Ausweisung eines Sondergebietes für die Nutzung Erneuerbarer Energie und dem Eingriff in Natur und Landschaft soll durch folgende Maßnahmen abgeholfen werden:

- Abpufferung der Anlage zur offenen Landschaft und zur Wohnbebauung durch Anlegen einer Hecke mit gebietsheimischen Gehölzen im Norden sowie dem Erhalt aller Hecken und Feldgehölze im südwestlichen Randbereich des Plangebietes
- Zusätzliche Schaffung von Habitatstrukturen für Reptilien durch Steinaufschüttungen, Totholzhäufen sowie einzelne Straupflanzungen im östlichen Randbereich
- Anlage des gesamten Plangebietes als extensiv genutztes Dauergrünland, auch unter den Modulen.
- Minimierung der Bodenversiegelungen durch Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche
- Begrenzung der Höhenentwicklung der geplanten Betriebsgebäude / Stationen
- Minimierung der Bodeninanspruchnahme durch das Verbot von Betonfundamenten für die Solar-Modultische, diese sind im 'Ramm- oder Schraubverfahren' zu verankern.

Das Plangebiet wird über die südlich angrenzende Straße erschlossen.

Der Grundgedanke besteht in einer möglichst `schlanken` Bebauungsplanung, um eine flexible und bedarfsorientierte Grundstücksnutzung zu gewährleisten. Um die größtmögliche Flexibilität zu erreichen, wurde ein großzügiges Baufenster festgelegt.

8 Planungsrechtliche Festsetzungen

8.1 Erläuterungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung

Im gesamten Planbereich wird ein sonstiges Sondergebiet zur Erzeugung elektrischer Energie nach §11 BauNVO ausgewiesen. Zulässig sind freistehende Solar-Module ohne Betonfundamente sowie notwendige Wechselrichter, Transformatoren, Betriebsgebäude/ Technikstationen und sonstige bauliche Anlagen, die dem Nutzungszweck des Sondergebiets dienen. Außerdem sind zugelassen Kabel / Leitungen / Überwachungssysteme / Brandschutzeinrichtungen. Innere Erschließungswege für Montage- und Wartungsarbeiten sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig. Diese sind unbefestigt und wasserdurchlässig auszugestalten.

Die Festsetzung der Grundflächenzahl von 0,4 (mögliche Obergrenze 0,8) soll dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung tragen. Im Gegensatz zu herkömmlichen Bebauungsplänen bildet die Grundflächenzahl bei Bebauungsplänen für Solarparks nicht den maximal möglichen Versiegelungsgrad des Grundstücks ab sondern beschreibt die von den Solarmodulen überschirmte Fläche in senkrechter Projektion auf den Boden. Die tatsächliche Versiegelung durch Betonfundamente für Einfriedung, Masten und Technikstationen, durch offene Stahlprofile der Ramppfosten und Nebenanlagen liegt im vorliegenden Fall voraussichtlich unter 1% der Geltungsbereichsfläche.

Die Festsetzung der maximalen Höhe der Solar-Module von 3,50 m und die maximale Gebäude- und Firsthöhe der Betriebsanlagen von 4,0 m bezogen auf das natürliche Gelände, soll die Höhenentwicklung der Solar-Module und Gebäude begrenzen. Ausnahmsweise werden Kameramasten für Überwachungskameras bis zum 8 m zugelassen.

Die zugelassenen baulichen Anlagen sind nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zugelassen. Außerhalb der Baugrenze sind ausnahmsweise zugelassen: Einfriedung, Kameramasten und Einrichtungen zum Brandschutz (z.B. Löschwassereinrichtungen), Stellplätze, Stellflächen, Wege, Leitungen und Kabel.

8.2 Überbaubare Grundstücksfläche

Um im Plangebiet eine größtmögliche Flexibilität zu erhalten, wird die überbaubare Fläche über ein großzügiges Baufenster definiert. Das Baufenster passt sich an die festgesetzten Grünstrukturen an.

8.3 Grünflächen und Pflanzgebote

Um zu vermeiden, dass mit chemischen Mitteln der Boden unter den Modulen freigehalten wird, bezieht sich das Pflanzgebot auf das gesamte Plangebiet, auch unter den Modulen, und ist als extensiv genutztes Dauergrünland anzulegen. Jegliche Düngung und der Einsatz von Bioziden oder Rodentiziden sind unzulässig. Des Weiteren muss das Mähgut zwischen den Modulreihen (Umfahrten) entfernt werden.

Es wird angestrebt, den naturschutzfachlich notwendigen Ausgleich größtenteils innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans umzusetzen.

Die bestehenden Gehölzstrukturen entlang der südwestlichen Verfahrensgrenze werden durch eine Pflanzbindung erhalten und geschützt. Entlang der nördlichen Grenze soll mit Hilfe des festgesetzten Pflanzgebotes (pfg1) der bestehende Gehölzsaum durch eine Heckenpflanzung mit gebietsheimischen Gehölzen weitergeführt werden. Die zu verwendenden Gehölze sind in der Anlage 1 der Planungsrechtlichen Festsetzungen geregelt.

Entlang der östlichen Plangebietsgrenze sind Habitatstrukturen für Reptilien zu schaffen. Hier sind Steinaufschüttungen, Totholzhaufen und Sandlinsen im Umfang von insgesamt 5 m³ sowie einzelne Strauchpflanzungen auf extensiv bewirtschafteter Grünfläche festgesetzt.

8.4 Rückbauverpflichtung

Der Betreiber verpflichtet sich nach Aufgabe der PV-Nutzung zum Rückbau der Anlage und Wiederherstellung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche. Details werden im Durchführungsvertrag zwischen dem Betreiber und der Gemeinde geregelt.

9 Örtliche Bauvorschriften - Gestaltung

Einfriedungen sind mit einer Höhe von maximal 2,50 m auszugestalten. Es muss eine Bodenfreiheit von 15 cm berücksichtigt werden, um die Durchlässigkeit des Solarparks für Kleintiere gewährleisten zu können.

10 Immissionsschutz

Das geplante Sondergebiet `Solarpark Wildentierbach` wird nach §11BauNVO festgesetzt. Mit Immissionsauswirkungen durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nur im Hinblick auf mögliche Reflexionen zu rechnen. Diese dürfen nicht zu Gefährdungen für Luftfahrer führen.

11 Naturschutz und Artenschutz

Es befinden sich keine punktuellen und flächenhaften Schutzgebiete im Plangebiet `Solarpark Wildentierbach` oder in unmittelbarer Nähe. Naturschutzrechtliche Beeinträchtigungen sind damit nicht gegeben.

Bei der notwendigen artenschutzrechtlichen Prüfung nach §44 und 45 BNatSchG für das Plangebiet wurden mögliche Beeinträchtigungen oder Störungen überprüft. Die Artenschutzprüfung mit Stand vom 26.10.2017 wird Bestandteil der Begründung.

Gutachterliches Fazit der saP:

„Innerhalb des Planungsgebietes wurden keine Vorkommen von streng geschützten Arten während den Begehungen festgestellt. Das Planungsgebiet könnte Jagdrevier von diversen Vogel – und Fledermausarten sein.

Es besteht jedoch der Verdacht auf das Vorkommen von Zauneidechsen, welche insbesondere im Übergangsbereich zur Holzlagerfläche auftreten könnten. Bei Einhaltung der Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte und Verbote zu erwarten. Weiterhin erfährt die Fläche durch Extensivierung und Verbesserung der ökologischen Strukturen (Steinschüttung, Totholz, Sträucher, Blühstreifen etc.) eine Aufwertung (siehe auch anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen).

Betroffenheit besonders geschützter Tierarten

Innerhalb des Planungsgebiets wurden keine besonders geschützten Tierarten (BNatSchG) kartiert:

Betroffenheit streng geschützter Tierarten

Unter Beachtung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:

- *Erhalt der westlichen Gehölzstrukturen*
- *Baufeldbeschränkung: Baumaßnahmen und Lagerung von Baumaterialien dürfen ausschließlich innerhalb der als Sondergebiet festgesetzten Fläche erfolgen.*
- *Die Maßnahmenfläche ist im Jahr des Baubeginns ab Mitte März bis zum Baubeginn durch regelmäßige Mahd unattraktiv für Reptilien und Bodenbrüter zu gestalten, so dass keine Besiedlung der Fläche stattfinden kann.*
- *Rodungsarbeiten dürfen ausschließlich außerhalb der Brutzeit von Vögeln vorgenommen werden (01. Oktober bis 28. Februar)*

kann eine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine Ausnahmegenehmigung ist nicht notwendig.

Anderweitig zumutbare Alternativen (Standort- und technische Alternativen), die zu einer geringeren Betroffenheit gemeinschaftlich geschützter Tier- und Pflanzenarten führen würden, sind aus der Sicht des Vorhabenträgers nicht vorhanden.“

12 Umweltbericht

12.1 Einleitung

12.1.1 Gesetzesgrundlagen für die Aufstellung des Umweltberichtes

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden, die dann in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden müssen.

Gemäß Art. 4 SUP-RL wird bei Plänen innerhalb einer Programmhierarchie (von der Landesplanung bis zum Bebauungsplan) die Vermeidung von Mehrfachprüfungen angestrebt. Die Umweltprüfung sowie der Umweltbericht sollen jeweils den aktuellen Planungsstand, Inhalt und Detaillierungsgrad berücksichtigen, ermitteln und bewerten.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 (6) BauGB). Hierbei ist auch die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) zu berücksichtigen (§ 1a (2) 2 BauGB).

Entsprechend Art. 3(2) SUP-RL (Europäische Richtlinie zur Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme) ist für alle Pläne der Bereiche Raumordnung oder Bodennutzung eine Umweltprüfung notwendig. Für den Bebauungsplan Sondergebiet `Solarpark Wildentierbach` ist ein Umweltbericht in geeignetem Umfang notwendig. Eine Ausnahme nach § 13 BauGB liegt nicht vor.

12.1.2 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan umfasst ein 1,2 ha großes Plangebiet am südöstlichen Ortsrand von Wildentierbach, es handelt sich dabei um bereits verfüllte Flächen der Bauschuttdeponie, wodurch die Fläche der EEG-förderfähigen Kategorie zur Errichtung von PV- Freiflächenanlagen entspricht. Das Vorhaben entspricht den im Rahmen für Klima- und Energiepolitik bis 2030 des Europäischen Rats verankerten Zielen, wonach die Nutzung der Erneuerbaren Energien auf 27% des gesamten Endenergieverbrauchs gesteigert werden soll.

Die Plangebietsfläche wird nach Westen durch einen ausgeprägten Gehölzstreifen begrenzt, in östlicher Richtung schließen sich Holzlagerflächen und die Flächen der in eine Erddeponie umgewidmete Bauschuttdeponie an. Die Anlage weiterer Gehölzstrukturen entlang der nördlichen Verfahrensgrenze soll eine Abpufferung der Anlage zur Feldflur und eine Verringerung der Einsehbarkeit aus der Ortschaft heraus bewirken.

12.1.3 Ziele des Umweltschutzes

Neben dem Schutz der randlich gelegenen Gehölzstrukturen soll auch mit der Maßgabe, die komplette Fläche als extensive Wiesenfläche anzulegen und zu pflegen, ein Beitrag zum Erhalt der Bodenfunktionen im Gebiet geleistet werden. Die östliche Verfahrensgrenze wird durch den bestehenden Holzlagerplatz begrenzt, in den Randbereichen existieren daher günstige Lebensbedingungen für Reptilien, diesem Umstand soll durch die Schaffung weiterer Habitatstrukturen (Totholzhaufen, Sandlinsen, Steinschüttungen) Rechnung getragen werden.

12.2 Bestandsaufnahme, Bewertung u. Prognose der Umweltauswirkungen

12.2.1 Bewertungsgrundlage

Die Bestandsaufnahme des Umweltberichtes zur Bewertung der Umwelt sowie die Ermittlung der Prognose der Umweltauswirkungen beruhen auf einer rechnerischen Bilanzierung von einerseits bestehenden Landschaftsbereichen und andererseits geplanten Flächennutzungen. Eine Gegenüberstellung beider Bilanzen ("Bestand" und "Prognose") ergibt eine Gesamtbilanz, aus der abgelesen werden kann, ob und in welchem Umfang Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind.

Entsprechend dem Leitfaden zur Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs werden die Schutzgüter Landschaftsbild/Erholung, Boden, Wasser und Luft/Klima in haWE (Hektar-Werteinheit) bewertet. Für das Schutzgut Pflanzen und Tiere werden Biotoppunkte ermittelt. Die Schutzgüter Mensch/ Kultur/ Sonstiges werden verbal argumentativ behandelt.

Bei der Berechnung der Prognose wurden entsprechend der Zentralvorschrift §2(4) Satz 1 für die Belange des Umweltschutzes die voraussichtlichen Umweltauswirkungen zugrunde gelegt.

12.2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einem Verzicht auf die Planungsumsetzung würde die Fläche am südöstlichen Ortsrand von Wildentierbach sich weiter selbst überlassen werden, wodurch mit der Zeit eine Verbuschung der Fläche einsetzen würde. Für mehrere Tierarten könnten sich wertvolle Strukturen entwickeln, die Landschaft würde keine weitere technische Überprägung erfahren.

12.2.3 Fläche- Prognose der Umweltauswirkungen

Der Bebauungsplan überplant ca. 1,2 ha hauptsächlich brachliegende, ehemals als Bauschuttdeponie genutzte Flächen und ermöglicht eine sinnvolle Nachnutzung durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Produktion von Strom. Mit der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geht ein relativ geringer Versiegelungsgrad einher, da in den Planungsrechtlichen Festsetzungen ausdrücklich geregelt wird, dass die Module nicht mit Betonfundamenten sondern mittels Stahlständern aufgestellt werden, wodurch nur ein Bruchteil der Fläche tatsächlich versiegelt wird. Trotzdem wird es durch die Umwidmung der Fläche zu einer - wenn auch zeitlich begrenzten und relativ leicht umkehrbaren - technischen Überprägung kommen.

12.2.4 Pflanzen und Tiere - Prognose der Umweltauswirkungen

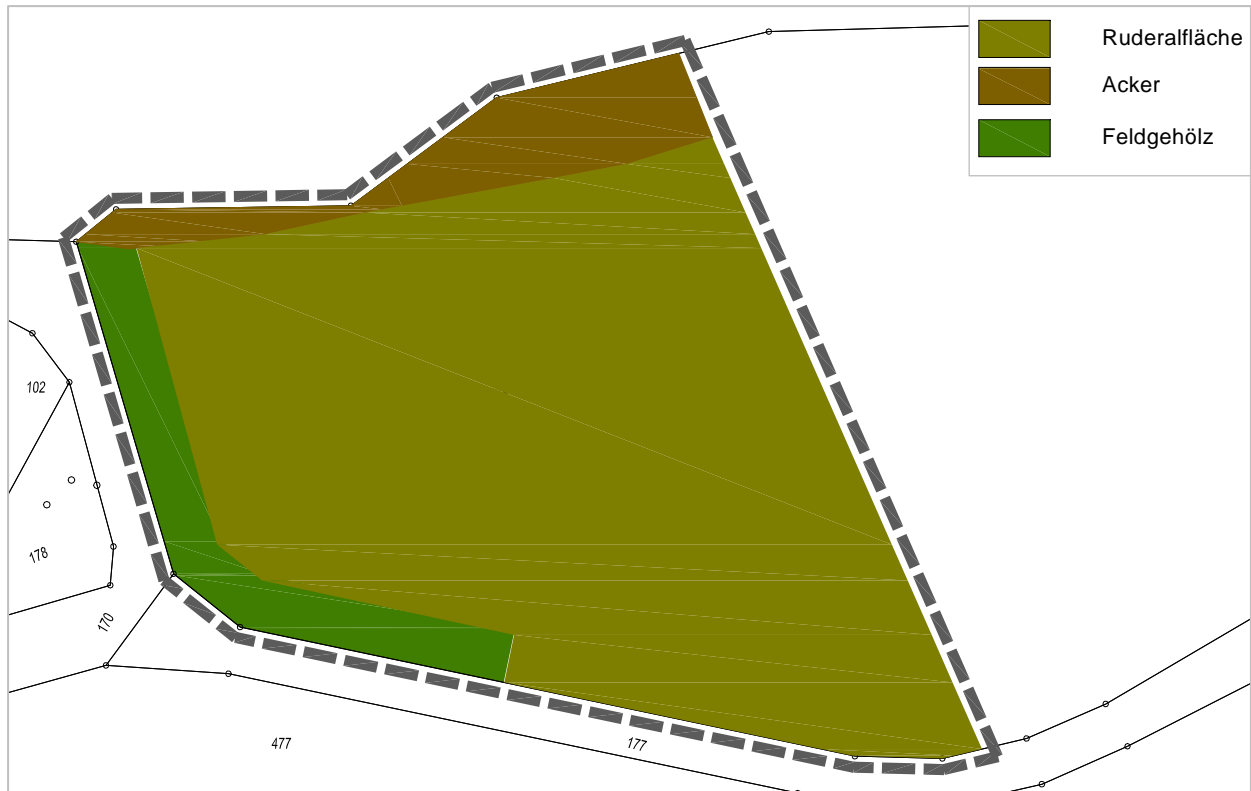
Die rechnerische Bilanzierung basiert auf dem Leitfaden zur Biotoptypenbewertung Baden-Württemberg, herausgegeben von der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (abgestimmte Fassung August 2005):

Das Bewertungskonzept besteht aus vier aufeinander aufbauenden Bewertungsmodulen und erlaubt eine den jeweiligen Erfordernissen angemessene Bearbeitungstiefe. Im Mittelpunkt steht das Standardmodul, welches auf einer 64-Punkte-Skala basiert und jedem Biotoptyp einen Grundwert zuweist. Es ermöglicht eine differenzierte Biotopbewertung. Ein daraus abgeleitetes Feinmodul erlaubt die genaue Betrachtung von Biotopausprägungen anhand vorgegebener Prüfmerkmale, die Zu- oder Abschläge vom Grundwert zulassen. Einsetzbar ist es beispielsweise, wenn höhere Anforderungen an die Bestandsbewertung gestellt werden oder wenn qualitative Veränderungen ein und desselben Biotoptyps zu bewerten sind. Ein Basismodul mit fünf Wertstufen eignet sich dagegen insbesondere für einfache qualitative Vergleiche und aggregierte Darstellungen, etwa im Rahmen einer Grobanalyse. Ein viertes Modul dient der Bewertung von neu geplanten Biotopen. Ein sogenannter Planungswert beziffert – wiederum mit einer 64-Punkte-Skala – die prognostizierte Biotopqualität nach einer Entwicklungszeit von 25 Jahren. Wegen des Prognosecharakters sind Zu- oder Abschläge vom Planungswert – analog zum Feinmodul – nur ausnahmsweise vorgesehen. Stattdessen werden im Bedarfsfall zwei qualitativ unterschiedliche Ausgangsszenarien mit jeweils eigenen Planungswerten skizziert.

Im vorliegenden Umweltbericht wurde für die Bestandsbewertung das Standardmodul verwendet, für die Bewertung der Planung kam das Planungsmodul zum Einsatz.

Vor dem Eingriff

Die Ruderalfläche weist aufgrund der Verfüllung ein relativ hügeliges Relief auf, die besondere ökologische Qualität des Gebiets basiert auf der durch zunehmende Sukzession entstehenden Ruderalgesellschaften, die hinsichtlich des Arteninventars ein Alleinstellungsmerkmal zu den umliegenden Agrarflächen aufweisen. Eine Eignung für Bodenbrüter und im östlichen Randbereich für Reptilien ist möglich, auch wenn bei den Feldbegehungen kein Nachweis erbracht werden konnte.



Biotopbestandsaufnahme vorher

Biototyp	Biotopwert	Fläche in m ²	Bilanzwert
Feldgehölz 41.10	17	1.185	20.145
Acker 37.10	4	1.090	4.360
Ruderalvegetation 35.60	11	10.214	112.354
Summen:		12.489	136.859

Nach dem Eingriff

Durch den expliziten Schutz der Gehölzstrukturen am westlichen Rand des Verfahrensgebiets werden diese auch nach der Planumsetzung ihre derzeitigen Funktionen weiterhin erfüllen können. Während im Bereich der ehemaligen Ackerfläche durch das Pflanzgebot pfg1 eine Fortführung des bestehenden Feldgehölzes angestrebt wird, vollzieht sich auf der verfüllten Deponiefläche die Entwicklung hin zu einer relativ mageren Wiesenfläche, im östlichen Bereich mit einzelnen Biotopbausteinen speziell für Reptilien.



Biotopbestandsaufnahme nachher

Biotoptyp	Biotopwert	Fläche in m ²	Bilanzwert
Feldgehölz 41.10	17	1.185	20.145
Sondergebiet Modulfläche	1	3.945	3.945
Sondergebiet Reihen zwischen den Modultischen (unversiegelt) - Magerwiese 33.43	14	5.918	82.852
Pflanzgebot Magerwiese mit Biotoppbausteinen	18	683	12.294
Pflanzgebot Feldhecke 41.22	14	758	10.612
Summen:		12.489	129.848

Aus der Biotoptypenbewertung und der Auswertung der Biotopplanung ergibt sich ein Defizit in der Bilanzwertung von **7.011 Biotoppunkten**.

12.2.5 Boden- Prognose der Umweltauswirkungen

Das Schutzgut Boden wird durch eine Überplanung in seiner Leistungsfähigkeit und Schutzbedürftigkeit beeinflusst. Hierbei kann das Schutzgut Boden prinzipiell folgende Eingriffe erfahren:

Leistungsfähigkeit des Bodens:

- Verlust der Funktion als – Natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Verlust der Funktion als – Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
- Verlust der Funktion als – Filter und Puffer für Schadstoffe
- Verlust der Funktion als – Sonderstandort für naturnahe Vegetation

Die vorstehenden Kriterien sind entsprechend dem Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren des Umweltministerium 'Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit' (Heft 23, Stand: 2010) separat zu betrachten und bewerten.

Die Bewertung vor dem Eingriff wurde aus der Bodenkarte 1:50.000 (GeolaBK50) des LGRB Regierungsbezirk Freiburg entnommen.

Schutzbedürftigkeit des Bodens:

- Verlust der Funktion durch - Abgrabungen
- Verlust der Funktion durch - Aufschüttungen
- Verlust der Funktion durch - Versiegelung/Bebauung
- Verlust der Funktion durch - Schadstoff-/Altlasteneinträge

Das Schutzgut Boden wird durch die Planung verletzt. Ein Funktionsverlust durch Versiegelung und durch Verdichtung wird allerdings nur in den Bereichen der Betriebsgebäude und der Modulaufständigung auftreten. Da das gesamte Plangebiet zu einer extensiven Wiesenfläche umgewandelt wird, ist auch innerhalb der Sondergebietsfläche (= 9.863 m²) nur von einem sehr geringen Funktionsverlust auszugehen. Die von Modulen überschirmte Fläche (3.945 m²) wird in der vorliegenden Bilanzierung wie versiegelte Flächen behandelt, auch wenn nur ein sehr geringer Anteil der Flächen tatsächlich versiegelt wird. Damit sich die Module nicht gegenseitig verschatten, wird zwischen den Modulreihen ein Abstand von mehr als 5 m eingehalten, in diesen Zwischenräumen entwickeln sich extensive Wiesenstreifen im Umfang von 5.918 m², in denen eine Steigerung der Bodenfunktionen zu erwarten ist.

Im nördlichen Plangebiet wird durch das Pflanzgebot eine Feldhecke als Abpufferung zur Agrarfläche angelegt, auf insgesamt 758 m² ist eine Steigerung der Bodenfunktionen zur vorherigen landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten. Auch bei der Anlage der extensiven Grünfläche mit Biotopbausteinen an der östlichen Verfahrensgrenze wird auf 683 m² eine Funktionssteigerung für den Boden erzielt.

Natürliche Bodenfruchtbarkeit

'Die Leistungsfähigkeit eines Bodens wird durch die natürliche Ertragsfähigkeit bestimmt, wobei eine hohe Ertragsfähigkeit als hohe Leistungsfähigkeit bewertet wird. Die Leistungsfähigkeit wird aus Kenngrößen des Wasserhaushalts (bodenkundliche Feuchtestufen) abgeleitet.'

(Quelle: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, Teil A)

Die Natürliche Bodenfruchtbarkeit des bisher nicht überplanten Bereiches wurde als mittel (Bewertungsklasse 2) eingestuft.

Kompensationsbedarf = Eingriffsfläche x (Bewertungsklasse vor den Eingriff – Bewertungsklasse nach dem Eingriff)

Für SO Modulfläche: KB (haWE) = 0,39 ha x (2 - 0) = 0,78 haWE

Im Bereich der von Modulen überschirmten Flächen verringert sich die Leistungsfähigkeit des Bodens um 2 Wertstufen. Im Bereich der Pflanzgebotflächen erzielt die veränderte Nutzungsart eine Bodenverbesserung um 1 Wertstufe.

Für SO Modulzwischenreihen KB (haWE) = 0,59 ha (2 - 3) = -0,59 haWE

Für Pflanzgebotflächen. KB (haWE) = 0,14 ha x (2 - 3) = -0,14 haWE

Damit liegt ein Defizit für die natürliche Bodenfruchtbarkeit von 0,05 haWE vor.

Leistungsfähigkeit als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf

'Die Leistungsfähigkeit eines Bodens als „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ wird durch das Aufnahmevermögen (mögliches Infiltrationsvermögen) von Niederschlagswasser und die Abflussverzögerung bzw. –verminderung (mögliche Speicherleistung) bestimmt. Diese Leistungsfähigkeit wird aus den Kenngrößen Wasserleitfähigkeit bei Sättigung und nutzbare Feldkapazität in Verbindung mit der Luftkapazität abgeleitet. Eine Wasserspeicherung im Untergrund kann qualitativ einbezogen werden.'

(Quelle: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, Teil A)

Die Bodenfunktion weist für das Kriterium 'Ausgleichskörper im Wasserkreislauf' eine geringe- mittlere Funktion für das Plangebiet auf, was der Bewertungsklasse 1,5 entspricht.

Kompensationsbedarf = Eingriffsfläche x (Bewertungsklasse vor den Eingriff – Bewertungsklasse nach dem Eingriff)

Für SO Modulfläche: $KB (haWE) = 0,39 \text{ ha} \times (1,5 - 0) = 0,59 \text{ haWE}$

Im Bereich der von Modulen überschirmten Flächen verringert sich die Leistungsfähigkeit des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf um 1,5 Wertstufen. Im Bereich der Pflanzgebotsflächen erhöht sich die Speicherkapazität des Bodens durch extensive Nutzung. In diesem Bereich erzielt die veränderte Nutzungsart eine Bodenverbesserung um mindestens 1/2 Wertstufe.

Für SO Modulzwischenreihen $KB (haWE) = 0,59 \text{ ha} (1,5-2) = - 0,29$

Für Pflanzgebotsflächen. $KB (haWE) = 0,14 \text{ ha} \times (1,5 - 2) = - 0,07 \text{ haWE}$

Damit liegt ein Defizit für das Schutzgut Boden als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf von 0,23 haWE vor.

Leistungsfähigkeit als Filter und Puffer für Schadstoffe

'Die Leistungsfähigkeit eines Bodens als "Filter und Puffer für Schadstoffe" wird für drei Schadstoffgruppen abgeleitet. Bestimmende Elemente der Leistungsfähigkeit eines Bodens als "Filter und Puffer" sind die Kenngrößen der Bodenbeschaffenheit, die die Mobilität von anorganischen Schadstoffen, die Mobilität und die Abbauleistung von organischen Schadstoffen und die Säurepufferkapazität in Böden maßgeblich bestimmen. Dabei weisen die Böden eine hohe Leistungsfähigkeit als Filter und Puffer für Schadstoffe auf, welche Schadstoffe aus dem Stoffkreislauf entfernen, zurückhalten und ggf. abbauen (organische Schadstoffe) und welche eine hohe Säurepufferkapazität aufweisen.'

Ein Funktionsverlust des Bodens hinsichtlich seiner Eigenschaft als Filter und Puffer für Schadstoffe ist in den tatsächlich versiegelten Bereichen zu erwarten. In den Pflanzgebotsflächen ist eine etwas höhere Puffer- und Filterfunktion zu erwarten.

Die Bodenkarte weist für das Kriterium 'Filter und Puffer für Schadstoffe' eine hohe Bedeutung des Plangebiets aus, was der Bewertungsstufe 3 entspricht.

Kompensationsbedarf = Eingriffsfläche x (Wertstufe vor den Eingriff – Wertstufe nach dem Eingriff)

Für SO Modulfläche: $KB (haWE) = 0,39 \text{ ha} \times (3 - 1,5) = 0,59 \text{ haWE}$

Für SO Modulzwischenreihen $KB (haWE) = 0,59 \text{ ha} (3 - 3,5) = - 0,29 \text{ haWE}$

Für Pflanzgebotsflächen. $KB (haWE) = 0,14 \text{ ha} \times (3 - 3,5) = -0,07 \text{ haWE}$

Damit liegt für das Schutzgut Boden als Filter und Puffer für Schadstoffe ein Defizit von 0,23 haWE vor.

Leistungsfähigkeit als Sonderstandort für naturnahe Vegetation

Die Leistungsfähigkeit eines Bodens als `Sonderstandort für naturnahe Vegetation` wird durch die Ausprägung der Standorteigenschaften, deren flächenhaftem Vorkommen (Seltenheit/Häufigkeit) und der Hemerobie des Bodens bestimmt. Mit hoher Leistungsfähigkeit bewertet werden Böden mit extremer Ausprägung von Standorteigenschaften (trocken, feucht / nass, nährstoffarm), da diese Böden günstige Voraussetzungen für besonders schutzwürdige (spezialisierte und i. allg. auch seltene) Pflanzengesellschaften bieten. Ebenfalls hoch bewertet werden Böden mit seltener Ausprägung der Standorteigenschaften innerhalb des Betrachtungsraumes und Standorte mit geringer Hemerobiestufe (geringe Veränderung als Folge von menschlichen Eingriffen).

stimmt nicht: (Quelle: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, Teil A)

Es handelt sich hierbei um Flächen, die als Sonderstandort für natürliche Vegetation keine hohe Bedeutung haben. Böden, die eine niedrigere Bewertungsklasse als 3 erhalten, weisen in der Regel keine spezifischen funktionalen Eigenschaften als Sonderstandort auf.

Aus diesem Grund empfiehlt die Arbeitshilfe `Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung` (2012) keine Bewertung vorzunehmen.

12.2.6 Wasser- Prognose der Umweltauswirkungen

Das Schutzgut Wasser ist nach Oberflächen- und Grundwasser getrennt zu bewerten. Der Wildentierbach ist aufgrund der räumlichen Distanz von der Planung nicht betroffen.

Für das Teilschutzgut Grundwasser wurde folgendes Schema zur Bewertung von Flächen entwickelt:

Wichtigstes Kriterium ist die Durchlässigkeit verschiedener Gesteinsformationen, um die für die Bauleitplanung relevanten landschaftsplanerischen Funktionen Grundwasserdargebot und –neubildung beschreiben zu können. Die Klassifizierung der Durchlässigkeiten erfolgte in Baden-Württemberg auf der Basis der geologischen Gliederung in der Geologischen Übersichtskarte 1:300.000 („GÜK300“) des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB). Die Klassifizierung bezieht sich auf die geologischen Formationen und ist auf die in der Geologischen Karte (GK50) dargestellten Abgrenzungen übertragbar. Für die lokale Ebene des Bebauungsplans erscheint deshalb die Durchlässigkeit durchaus geeignet, um die Eingriffserheblichkeit zumindest grob beurteilen zu können. Für die Grundwasserneubildung spielen neben der Durchlässigkeit des Gesteins weitere Kriterien wie z.B. Nutzungsart (Wald, Acker etc.), Deckschichten oder andere überlagernde (drainierende) Schichten eine wichtige Rolle. Durch entsprechende Planung sollte auch eine Verunreinigung wertvoller Grundwasservorkommen vermieden werden.

Nebenkriterium (zur Beurteilung der Grundwasser-Schutzfunktion) ist die Überdeckung von Grundwasserleitern.

(Quelle: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, Teil A)

Das Untersuchungsgebiet wird von den anthropogenen Aufschüttungen und Ablagerungen geprägt, die den Oberen Muschelkalk überdecken. Entsprechend der Tabelle `Bewertungsrahmen für das Teilschutzgut `Grundwasser` ist das Plangebiet in die Stufe `C` einzuordnen.

Die Flächen, die direkt von Modulen überstellt sind, besitzen für das Teilschutzgut Grundwasser eine etwas geringere Wertigkeit, die restlichen Flächen können weiterhin die Funktionen erfüllen.

Kompensationsbedarf = Eingriffsfläche x (Bewertungsklasse vor den Eingriff – Bewertungsklasse nach dem Eingriff)

Für SO Modulfläche: KB (haWE) = 0,39 ha x (3 - 2,5) = 0,19 haWE

Für SO Modulzwischenreihen KB (haWE) = 0,59 ha (3-3) = 0

Für Pflanzgebotsflächen. KB (haWE) = 0,14 ha x (3 - 3) = 0

Damit liegt für das Schutzgut Wasser ein Defizit von 0,19 haWE vor.

12.2.7 Klima und Luft- Prognose der Umweltauswirkungen

Nach § 1 (1) des Naturschutzgesetzes von Baden-Württemberg ist die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, zu denen auch Luft und Klima zählen, nachhaltig zu sichern (§ 2 Nr. 7 und 8 NatSchG):

„Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen soll auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegengewirkt werden.“

„Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des Kleinklimas, sollen vermieden werden.“

(Quelle: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, Teil A)

Das Gebiet an der ehemaligen Bauschuttdeponie kann als lufthygienisch schwach aktive Fläche bezeichnet werden, aufgrund der anthropogenen Vorprägung wird das Plangebiet mit einer geringen Wertigkeit (Stufe C, entsprechend der Tabelle 'Bewertungsrahmen für das Schutzgut Klima / Luft' hinsichtlich dem Schutzgut Klima/Luft eingestuft.

Die Errichtung der PV- Anlage bewirkt im Bereich der Modulreihen und der Betriebsgebäude eine geringe Verschlechterung des Kleinklimas, was aber durch die Funktionssteigerung der dauerhaften Grünflächen und zusätzlichen Gehölzpflanzungen mindestens ausgeglichen wird, deshalb wird insgesamt eher eine Aufwertung des Plangebiets in Bezug auf das lokale Klima angenommen.

Kompensationsbedarf = Eingriffsfläche x (Bewertungsklasse vor den Eingriff – Bewertungsklasse nach dem Eingriff)

KB (haWE) = 1,2 ha x (2 – 2,5) = 0,7 haWE

Für das Schutzgut Klima/Luft wird eine Funktionssteigerung um 0,7 haWE prognostiziert.

12.2.8 Landschaftsbild/Erholung, Mensch, Kultur- und sonstige Schutzgüter

Die Erholungswirksamkeit der freien Landschaft wird maßgeblich durch die Attraktivität des Landschaftsbildes bestimmt. Das Landschaftsbild ist jedoch nicht als feststehender Begriff zu verstehen, sondern als Leitbild, das der Mensch sich von einem bestimmten Lebensraum macht. Es ist dem Wertewandel der Gesellschaft ausgesetzt und wird in verschiedenen Epochen und von verschiedenen Menschen unterschiedlich empfunden.

Als Funktionen dieses Schutzgutes werden allgemeine Naturerfahrungs- und Erlebnisfunktion, Erholungsfunktion sowie Informations- und Dokumentationsfunktion unterschieden. Die Analyse erfolgt allerdings nicht getrennt nach diesen Einzelfunktionen, sondern als deren Aggregation zum Schutzgut Landschaftsbild und Erholung.

(Quelle: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, Teil A)

Beim Schutzgut 'Landschaftsbild und Erholung' werden die Hauptkriterien 'Vielfalt' und 'Eigenart' aufgrund der stark anthropogenen Überformung als gering (Stufe D) eingeordnet. Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage geht eine technische Überprägung der Fläche einher, was allerdings durch die zusätzlichen Gehölzanpflanzungen etwas abgemildert werden kann. Zwar ist das Gebiet von der Ortschaft nur schwer einsehbar, trotzdem wird eine Abwertung um 1 Wertstufe veranschlagt.

Kompensationsbedarf = Eingriffsfläche x (Bewertungsklasse vor den Eingriff – Bewertungsklasse nach dem Eingriff) KB (haWE) = 1,2 ha x (2 – 1) = 1,2 haWE

Es liegt damit ein Defizit von 1,2 haWE vor.

Die Schutzgüter 'Mensch, Kultur- und sonstige Schutzgüter' sind durch die geplante PV- Freiflächenanlage nicht wesentlich betroffen.

12.2.9 Planinterne Kompensationsmaßnahmen

Die Anlage der extensiven Grünfläche mit Biotopbausteinen (pfg2) sowie die randlichen Heckenpflanzungen mit heimischen Gehölzen (pfg1) stellen eine ökologische Wertsteigerung dieser Flächen dar. Die Pflanzgebote sind im Ausgleich für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere und Landschaftsbild/Erholung berücksichtigt.

12.2.10 Kompensationsbilanz des Bebauungsplans

	Pflanzen und Tiere (P = Biotoppunkte)	Landschaftsbild und Erholung	Boden – Natürliche Bodenfruchtbarkeit	Boden – Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	Boden – Filter und Puffer für Schadstoffe	Wasser	Luft und Klima
Notweniger Ausgleich							
Plangebiet Vorher	136.859 P	2,4 haWE	2,4 haWE	1,8 haWE	3,6 haWE	3,6 haWE	2,4 haWE
Plangebiet nachher	129.848 P	1,2 haWE	2,35 haWE	1,57 haWE	3,37 haWE	3,41 haWE	3,1 haWE
Fazit Plangebiet	- 7.011 P	-1,2 haWE	-0,05 ha WE	-0,23 ha WE	-0,23 ha WE	-0,19 haWE	0,7 haWE
	- 5 %	- 50 %	- 2 %	- 12,8 %	- 6 %	- 5 %	29 %
	→ tangiert	→ stark betroffen	→ tangiert	→ betroffen	→ tangiert	→ betroffen	→ Aufwertung

Die Umrechnung der Werteinheiten in Ökopunkte für das Schutzgut Boden erfolgt nach der Ökokonto-Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, dabei werden die Bodenfunktionen "Natürliche Bodenfruchtbarkeit", "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf" sowie "Filter und Puffer für Schadstoffe" in eine Gesamtstufe eingeordnet und anschließend gem. nachfolgender Tabelle in Ökopunkte umgewandelt.

Bewertungsklassen für die Bodenfunktionen*	Wertstufe (Gesamtbewertung der Böden)	Ökopunkte
0 - 0 - 0	0	0
0 - 1 - 0	0,333	1,33
1 - 1 - 1	1	4
1 - 1 - 2	1,333	5,33
1 - 2 - 2	1,666	6,66
2 - 2 - 2	2	8
2 - 2 - 2,5	2,166	8,66
2 - 2 - 3	2,333	9,33
2 - 3 - 3	2,666	10,66
3 - 3 - 3	3	12
3 - 3 - 4	3,333	13,33
3 - 4 - 4	3,666	14,66
4 - 4 - 4	4	16

* Die einzelnen Ziffern entsprechen der Bewertungsklasse jeweils einer der Bodenfunktionen »Natürliche Bodenfruchtbarkeit«, »Ausgleichskörper im Wasserkreislauf« und »Filter und Puffer für Schadstoffe«.

Die Böden im Plangebiet entsprechen der Gesamtstufe **2,166**.

Daraus resultiert eine Umrechnung der Wertstufe in Ökopunkte von 8,66 ÖP / m² (2.300 m² x 8,66 ÖP), was einen erforderlichen **Ausgleich von 19.918 Ökopunkten** bedeutet.

12.2.11 Gesamtkompensation

Schutzgut Biotope	- 7.011P
Schutzgut Boden	-19.918 P
	- 26.929 P

Der erforderliche Ausgleich von **26.929 Ökopunkten** ist durch geeignete Kompensationsmaßnahmen oder über das Ökokonto der Stadt Niederstetten auszugleichen.

12.3 Vermeidungs- und Minimierungsgebot

Dem Interessenkonflikt zwischen der Bereitstellung von Flächen für die Erzeugung von klimafreundlicher Energie und den Eingriffen in Natur und Landschaft soll durch folgende Maßnahmen abgeholfen werden:

- Erhalt der wertvollen randlichen Gehölzstrukturen
- Umwandlung des Plangebiets in eine dauerhafte, extensive Grünfläche
- Ergänzende Gehölzpflanzungen am nördlichen Rand des Planungsgebiets
- Anlage einer extensiv bewirtschafteten Grünfläche mit Biotopbausteinen

12.4 Prüfen von Planungsalternativen

Die Flächen der verfüllten Bauschuttdeponie entsprechen durch den vorbelasteten Charakter den für eine EEG- Förderung vorgesehen Flächen zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Da die Fläche von der Ortschaft her nur schwer einsehbar ist und eine gute solare Einstrahlung aufweist, sind derzeit keine alternativen Standorte erkennbar, wo die Errichtung einer PV- Freiflächenanlage geringere Umweltauswirkungen hervorrufen würde.

12.5 Zusammenfassung Umweltbericht

Mit dem Bebauungsplan `Solarpark Wildentierbach` werden anthropogen stark vorbelastete Flächen in Anspruch genommen.

Als voraussichtliche Umweltauswirkungen ist hauptsächlich die Veränderung des Landschaftsbildes von Bedeutung. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich werden im Umweltbericht dokumentiert. Sie umfassen z. B.

- Erhalt der wertvollen randlichen Gehölzstrukturen
- Umwandlung des Plangebiets in eine dauerhafte, extensive Grünfläche
- Ergänzende Gehölzpflanzungen am nördlichen Rand des Planungsgebiets
- Anlage einer extensiv bewirtschafteten Grünfläche mit Biotopbausteinen

Durch diese Maßnahmen wird auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter `Landschaftsbild` und „Pflanzen und Tiere“ reagiert.

Der Eingriff wird durch die planinternen Ausgleichsmaßnahmen teilweise kompensiert, der erforderliche verbleibende Kompensationsbedarf wird im weiteren Verfahren mit Hilfe geeigneter Ausgleichsmaßnahmen oder über das Ökokonto der Stadt Niederstetten gedeckt.

Bei der Abwägung der öffentlichen Belange „Entwicklung, Förderung und Ausbaus einer nachhaltigen Energieversorgung“ gegenüber den unvermeidlichen Eingriff in Natur und Landschaft stuft die Stadt Niederstetten, entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die erstgenannten, öffentlichen Belange gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft als höherrangig ein.

Zur Erreichung des genannten öffentlichen Belanges ist dieser unvermeidbare Eingriff derzeit an keinem anderen Ort und in keinem geringeren Umfang durchführbar.

12.6 Monitoring

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Zielrichtung des Monitorings ist es, insbesondere die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen nachhaltig zu erfassen.

Für die Bebauungsplanung im Bereich des Plangebietes `Solarpark Wildentierbach` sind durch ein geeignetes Monitoringverfahren die Umweltauswirkungen, die bei der Planaufstellung lediglich prognostiziert werden konnten, nach der Umsetzung nachzuweisen.

12.6.1 Inhalte des Monitorings

Nachzuweisen ist:

- ob die angewandte Prüfmethode, die auf der Basis der Biotopbewertung als Indikator für alle Schutzgebiete eingesetzt wurde, für das Plangebiet die richtige Bewertung lieferte.
- ob die Wertfaktoren der Biotopbewertung auch langfristig vertretbar sind.
- ob die Versiegelung des gesamten Plangebietes entsprechend der Prognosen eingehalten wurde.
- ob es weitere Umweltbelastungen gab, die von der Natur der Sache nicht sicher vorhergesagt werden können.

12.6.2 Monitoring - Zeitplan

Wie das Monitoring funktioniert, also wann und in welcher Weise die Stadt ihre Prognose der Umweltauswirkungen überwacht, bestimmt der folgende Zeitplan. Dazu wird im vorliegenden Umweltbericht eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Bauleitpläne auf die Umwelt aufgenommen:

Termin	Monitoringaufgabe
Nach Errichtung der Anlage	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wurden Anpflanzungen/ Ansaaten entsprechend der Festsetzungen berücksichtigt?
Nach vollständiger Umsetzung und Inbetriebnahme	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wurden die Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Bebauungsplanung vollständig umgesetzt? ▪ Wurden alle Anpflanzungen mit den aufgeführten einheimischen Gehölzen umgesetzt?
2 Jahre nach Abschluss der Baumaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Werden die Ausgleichsmaßnahmen wie gewünscht gepflegt?
→ Neubewertung der Umweltbelange nach Einstellung der neuen Erkenntnisse → Evtl. Bestimmung neuer Ausgleichsflächen → Vorlage im Gemeinderat und dem Landratsamt	

12.6.3 Quellen- Referenzliste

Für die im vorliegenden Umweltbericht getroffenen Aussagen, Bewertungen und Beschreibungen wurden folgende Quellen herangezogen:

- LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Fachplan Landesweiter Biotopverbund- Arbeitshilfe, 2014
- LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden Württemberg, Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung, 2005
- Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden Württemberg: Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren `Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit` (Heft 23, Stand: 2010)
- LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Gebietsheimische Gehölze in Baden Württemberg, 2002
- Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO) Vom 19. Dezember 2010
- Kartendienst des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)
- Daten- und Kartendienst der LUBW- Natur und Landschaft

Stadt Niederstetten, den

Bürgermeister Rüdiger Zibold